

**29.04.93** 33 Seiten

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

EG - A - AS - FS - G - In -  
K - R - U - VP - Wi - Wo

zu Punkt **22 a und b** der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

---

- a) Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom  
11./12. Dezember 1992

Drucksache: 182/93

- b) Entschliebung des Bundesrates zur Konkretisierung des  
Subsidiaritätsprinzips

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 259/93

**A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),  
der Gesundheitsausschuß (G),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuß für Kulturfragen (K),  
der Rechtsausschuß (R),  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),  
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),  
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und  
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ausgeliefert am 30. APR. 1993**

## Zur Drucksache 182/93

EG  
AS  
FS  
G  
In  
K  
R  
U  
VP  
Wi  
Wo

1. Im Interesse der Schaffung einer bürgernahen, effizienten Europäischen Union begrüßt der Bundesrat das Bekenntnis des Europäischen Rates in Edinburgh zum Subsidiaritätsprinzip und den Auftrag an den EG-Ministerrat, den Abschluß einer Interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Kriterien der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch alle Gemeinschaftsorgane anzustreben. Er geht davon aus, daß diese Vereinbarung im wesentlichen auf dem Gesamtkonzept beruht, das der Europäische Rat in Edinburgh verabschiedet hat.

2. [EG,  
Wo]

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich [auf der Grundlage ihres Memorandums zum Subsidiaritätsprinzip vom 21. September 1992 (RatsDok. 8918/92)] unter Beteiligung der Länder dafür einzusetzen, daß in der abzuschließenden Interinstitutionellen Vereinbarung

- der Handlungsvorrang der Mitgliedstaaten sichergestellt ist; das ist nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 b Satz 2 EG-Vertrag kumulativ erfüllt sind;
- klargestellt wird, daß das Subsidiaritätsprinzip auch beim Vollzug und der Durchführungskontrolle von EG-Rechtsakten gilt;
- das Subsidiaritätsprinzip als ein integraler Teil des Rechtsetzungsverfahrens bestätigt wird und die Leitlinien des Gesamtkonzepts des Europäischen Rates durch ein Prüfraster ergänzt werden, das den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kriterien entspricht und
- die vertragschließenden Institutionen der EG feststellen, daß bei der Überprüfung des Subsidiaritätsprinzips dem Regionalausschuß eine wichtige Rolle zukommt.

EG

3. Dem Bundesrat ist bewußt, daß Subsidiarität nach der gegenwärtigen Vertragsdefinition keine statische für alle Zeiten gültige Kompetenzregelung darstellt, sondern einen dynamischen Prozeß anhand konkreter Sachfragen widerspiegeln wird. Dabei ist sich der Bundesrat des Umstandes bewußt, daß das Subsidiaritätsprinzip in beiden Richtungen und in beiden Dimensionen angewandt werden kann: Das Subsidiaritätsprinzip sichert der unteren Ebene die Aufgabenwahrnehmung dort, wo sie sie adäquat und ausreichend wahrnehmen kann; es läßt der Gemeinschaft dagegen eine Handlungsmöglichkeit nur dort, wo die Probleme auf der Ebene der Regionen und Mitgliedstaaten nicht ausreichend gelöst werden können. In den Bereichen gemischter Zuständigkeiten muß das Subsidiaritätsprinzip nicht nur als Prüfmaßstab dafür dienen, welche Politikbereiche auf welcher politischen Ebene geregelt werden,

sondern aus dem Prinzip folgt mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch, mit welcher Intensität in die nationalen und regionalen Gestaltungs- und Handlungsspielräume eingegriffen werden darf.

- U 4. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 1992 erkennen an, daß Gemeinschaftsmaßnahmen im Umweltbereich den Mitgliedstaaten soviel Entscheidungsspielraum einräumen sollten, wie es einerseits zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem EG-Vertrag notwendig und andererseits bei Beachtung der Strukturen und Funktionsfähigkeit der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geboten ist. Maßnahmen der Gemeinschaft sollten den Mitgliedstaaten Möglichkeiten bieten, um die gemeinschaftlich vereinbarten Ziele unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Rahmenbedingungen und Besonderheiten auf unterschiedlichem Wege zu erreichen.

- U 5. Nach Auffassung des Bundesrates muß es Ziel der Gemeinschaft sein, hinsichtlich Regelungsdichte und -tiefe in der Umweltpolitik dahin zu kommen, bevorzugt allgemeine Rahmenvorschriften oder einfache Zielvorgaben festzulegen, die die Mitgliedstaaten alleinverantwortlich zu verwirklichen haben.

Subsidiäres Handeln kann bedeuten, daß Gemeinschaftsaktivitäten eingeschränkt oder an die Mitgliedstaaten zurückgegeben werden, wenn sich ihre Fortführung auf Gemeinschaftsebene als nicht gerechtfertigt erweist.

- U 6. Der Bundesrat bekräftigt seine Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht die Befugnisse berührt, über die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Vertrages gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes verfügt.

Das Subsidiaritätsprinzip ist dynamisch anzuwenden. Seine Auslegung und Anwendung haben sich daran zu orientieren, daß nach den Bestimmungen des Unions-Vertrages die Förderung einer umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung (Artikel B des Unions-Vertrages sowie Artikel 2 des EG-Vertrages) und die Integration des Umweltschutzes in Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken (Artikel 130 r EG-Vertrag) zu den erklärten Zielen der Europäischen Gemeinschaft gehören. EG-weite Umweltstandards sind weiterhin erforderlich, um die Umweltqualität in der EG zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Die Standards müssen die Möglichkeit eröffnen, daß einzelne Mitgliedstaaten darüber hinausgehende Regelungen entsprechend ihrer ökologischen Belastung und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlassen können. Aktuelle Beispiele dafür sind die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG), die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/EWG) und die Richtlinie über den Bleigehalt von Benzin (85/210/EWG).

Die Umsetzung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz erfordert es, daß es auch in Zeiten stagnierenden Wachstums keinen Stillstand geben darf.

- U 7 Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Rat für eine unverzügliche Festlegung des Standorts der Europäischen Umweltagentur einzusetzen.

Begründung:

Dem Europäischen Rat ist es in Edinburgh gelungen, Einvernehmen über den Sitz der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu erzielen. Damit ist der Weg zur Festlegung der Sitze der anderen europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Umweltagentur, frei. Die Aufnahme der Arbeit der Europäischen Umweltagentur ist dringend erforderlich.

- EG 8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Europäische Rat in Lissabon vom  
AS 26./27. Juni 1992 die Kommission aufgefordert hat, dem Europäischen Rat im  
FS Dezember 1993 einen Bericht über die Überprüfung von bestimmten  
G Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf ihre Anpassung an das  
In Subsidiaritätsprinzip vorzulegen.  
R  
Wi  
Wo

- EG 9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, der EG-Kommission deutsche  
AS Vorschläge zur Anpassung von sekundärem Gemeinschaftsrecht an das  
G Subsidiaritätsprinzip vorzulegen.  
In  
R  
Wi  
Wo

- Wi  
(bei An-  
nahme ent-  
fallen die  
Ziffer 11 und  
Abschnitt D  
insgesamt)
10. Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit vielfach veranlaßt gesehen, in Bezug auf Richtlinien- und Verordnungsvorschläge der Gemeinschaft auf das Subsidiaritätsprinzip hinzuweisen. Dabei hat der Bundesrat - in unterschiedlicher Ausgestaltung - die mangelnde Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinschaft gerügt, einzelne Detailregelungen als Eingriff in Länderkompetenzen mißbilligt oder nicht gerechtfertigte Eingriffe der Gemeinschaft in den Verwaltungsvollzug der Länder abgelehnt.

- So hat der Bundesrat eine Rechtssetzungstätigkeit der Gemeinschaft im Bereich des Rundfunkwesens mit Beschluß vom 20. 2.1987 (BR-Drs. 259/86 Beschluß) und 22. 9.1989 (BR-Drs. 462/89 Beschluß) abgelehnt, weil es der Gemeinschaft an einer Kompetenz für derartige Regelungen fehlt und darüber hinaus ein Bedürfnis für eine gemeinschaftsweite Normierung nicht besteht.

- Im Bereich der Beihilfenkontrolle räumt Artikel 92 und 93 EG-Vertrag der Kommission grundsätzlich Kompetenzen ein. Die Kommission hat ihre Kontrolle gegenüber Beihilfen insbesondere in den reichen Mitgliedstaaten derart gestaltet, daß dies faktisch zur Einschränkung einer eigenständigen Regionalpolitik der Länder, zur Vorab-Notifizierung von Fördermaßnahmen und zu einem sehr umfassenden Berichtswesen der Länder über Beihilfen führt. Der Bundesrat hat - zuletzt mit Beschluß vom 5. 6.1992 (BR-Drs.213/92 Beschluß) - in Anerkennung der Kompetenz der EG-Kommission die Erwartung geäußert, daß die Kommission die eigenständige Regionalpolitik der Länder respektiert und sich im Rahmen ihrer Beihilfenkontrollpolitik auf die Beihilfen konzentriert, die wegen ihrer hohen Intensität und ihrer sektoralen Zielsetzung wesentliche Wettbewerbsverfälschungen im Europäischen Binnenmarkt erwarten lassen.

Im Hinblick auf das Legislativprogramm der Kommission für 1993 weist der Bundesrat beispielhaft auf folgende Beschlußfassungen des Bundesrates hin:

- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (BR- Drs. 38/92): Der Bundesrat lehnt die vorgeschlagene Verordnung ab (siehe oben).
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (BR-Drs. 378/92)

Der Bundesrat rügt, daß die Regelungen des Vorschlages dem Subsidiaritätsgedanken nicht genügend Rechnung tragen. Soweit in den Mitgliedstaaten bereits im Rahmen des jeweiligen bewährten nationalen Systems die Ziele der Richtlinie gleichwertig oder noch effektiver sichergestellt werden, muß in den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit für entsprechende differenzierte Regelungen erhalten bleiben.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum (BR-Drs. 613/92)

Der Bundesrat hat Zweifel, ob der Vorschlag in der vorgelegten Fassung auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützt werden kann. Artikel 100a EWG-Vertrag bietet zwar eine Grundlage für Rechtsangleichungsmaßnahmen, diese müssen aber die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit wahren und dürfen unter Beachtung von Artikel 8a EWG-Vertrag nur insoweit in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eingreifen, als sie zur Erhaltung der genannten Ziele erforderlich und geeignet sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Vorschlag mit seiner Regelungsdichte zur Regelung von Teilzeit-Nutzungsrechten an Immobilien nicht erforderlich ist.

- Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (BR-Drs. 495/92)

Der Bundesrat erkennt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, hält ihn in der vorliegenden Fassung jedoch für zu weitgehend. Nach Auffassung des Bundesrates ist für jede einzelne Regelung nachzuweisen, daß sie sinnvoll und als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Gemeinschaftskompetenz und auch im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip erforderlich ist.

- Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend ein mehrjähriges Aktionsprogramm (1993 - 1996) der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (BR-Drs. 99/93)

Der Bundesrat rügt, daß die Vorschläge zur Unterstützung von KMU in Industrie, Handwerk und Handel auch solche Maßnahmen vorsehen, die in ähnlicher Weise bereits seit Jahren in Bund und Ländern mit Erfolg praktiziert werden. Eine Verlagerung und Regelung auf Gemeinschaftsebene, wie von der Kommission vorgeschlagen, würde dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen. Eine stärkere Konvergenz der Wirtschaftsförderung für KMU im Sinne einer Angleichung unterschiedlicher Fördersysteme der Mitgliedstaaten und deren mögliche Verlagerung auf Gemeinschaftsebene lehnt der Bundesrat ab, weil damit Spielräume für eine eigenständige Mittelstandspolitik eingeengt und der Wettbewerb zwischen den Fördersystemen behindert würde.

EG  
AS  
G  
In  
R  
Wo

(bei An-  
nahme ent-  
fällt Ziffer 13)

11. Der Bundesrat bittet, die entsprechenden Vorschläge der Länder (vgl. BR-Drucksache 259/93) dabei zu berücksichtigen.

**B**

12. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

**C**

### **Zur Drucksache 259/93**

13. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat im Hinblick auf seine Empfehlung unter Abschnitt A Ziffer 10., den Entschließungsantrag für erledigt zu erklären.

**D****Zur Drucksache 259/93**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Agrarausschuß (A),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Gesundheitsausschuß (G),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuß für Kulturfragen (K),  
der Rechtsausschuß (R),  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),  
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und  
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der folgenden  
Änderungen anzunehmen:

**Streichungen**EG  
R14. Seite 2 "Mißbräuchliche Klauseln"

Der Vorschlag für eine Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie hat in ihrer inzwischen verabschiedeten Fassung eine Ausgestaltung erhalten, die nicht mehr gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

EG  
A  
G15. Seite 4 "Neuartige Lebensmittel"

Der Text betr. den Verordnungsvorschlag über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist zu streichen.

Begründung:

Die Beratung des Verordnungsvorschlags hat deutlich gemacht, daß eine EG-Verordnung als solche unbedingt erforderlich ist.

- EG  
A 16. Seite 5 "Geflügelfleisch"  
Der Vorschlag betreffend die Geflügelfleischrichtlinie ist zu streichen.
- EG  
G 17. Seite 6 "Rauchen gefährdet die Gesundheit"  
Der Text betr. den Richtlinienvorschlag "Rauchen gefährdet die Gesundheit" ist zu streichen.  
  
Begründung:  
Der Richtlinienvorschlag verstößt nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip.
- EG  
R 18. Seite 9 "Pauschalreisen"  
Die Richtlinie Nr. 90/314/EWG über Pauschalreisen vom 13. Juni 1990 ist zu streichen.  
  
Begründung:  
Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten haben ergeben, daß sich die ursprünglichen Befürchtungen einer Überreglementierung nicht bestätigt haben. Ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip läßt sich aus heutiger Sicht nicht feststellen.
- EG  
G 19. Seite 13 "Werbung für Tabakerzeugnisse"  
Der Text betr. den Richtlinienvorschlag über die Werbung für Tabakerzeugnisse ist zu streichen.  
  
Begründung:  
Der Richtlinienvorschlag ist gesundheitspolitisch erforderlich.
- EG  
U 20. Seite 23 "Öko-Audit-System"  
Der Vorschlag betreffend das "Öko-Audit-System" ist zu streichen.  
  
Begründung:  
  
Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 05.06.1992 (BR-Drs. 222/92) das Öko-Audit-System als ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes begrüßt.

Das von der Wirtschaft im internationalen Rahmen entwickelte und von der internationalen Handelskammer (ICC) konkretisierte Öko-Auditing ist eine geeignete Methode, eine Analyse der ökologischen Gegebenheiten vorzunehmen, erkannte Schwachstellen und Mängel zu beheben sowie in eigener Verantwortung die Umweltschutzzinstrumentarien zu verbessern und fortzuentwickeln.

EG  
R  
U

21. Seite 23 "Abfallhaftung"

Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden ist zu streichen.

Begründung:

(R)

Der Bundesrat hat bei seiner früheren Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritätsprinzip nicht als verletzt angesehen, sondern sich im Gegenteil für eine breiter angelegte und systematischer ausgestaltete Regelung ausgesprochen (vgl. - BR-Drucksache 528/89 (Besluß) -).

(U)

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 16.02.1990 (BR-Drs. 528/89) die Ziele des Richtlinienvorschlages unterstützt und die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Sachschäden im Grundsatz begrüßt. Darüber hinaus hat der Bundesrat Verbesserungen vorgeschlagen. Der vorliegende geänderte Vorschlag bringt insoweit eine Verbesserung für die Geschädigten, als Erzeuger und Beseitiger zur Deckungsvorsorge für Schadensfälle verpflichtet werden sollen.

EG  
U 22. Seite 24 "IPC-Verordnungsvorschlag"

Der Vorschlag ist zu streichen.

Begründung

Der mit dem Richtlinienentwurf verfolgte ganzheitliche Ansatz bietet die Möglichkeit, Genehmigungsverfahren im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz zu vereinheitlichen. Zum ersten Mal beschreibt die EG im Umweltbereich damit den Weg einer Rahmenrichtlinie für den Emissionsbereich im Sinne eines medienübergreifenden Umweltschutzes. Der Richtlinien-vorschlag wird deshalb dem Grunde nach begrüßt.

Die Tatsache, daß der von der EG zuletzt vorgelegte Entwurf im Hinblick auf Überschneidungen mit anderen EG-Richtlinien (wie z.B. der UVP-Richtlinie) und einer zu weit gehenden Regelungsdichte bei einzelnen Punkten überarbeitungsbedürftig ist, darf nicht zu einer Ablehnung des von der Richtlinie verfolgten Prinzips (Rahmengesetzgebung durch die EG) führen.

EG  
U 23. Seite 25 "EG-Umweltinspektorat"

Der Vorschlag ist zu streichen.

Begründung:

In der verabschiedeten Fassung des 5. Umweltaktionsprogrammes wird das Umweltinspektorat nicht mehr erwähnt. Anstelle dessen ist an ein Gremium von Experten der Kommission und der Mitgliedstaaten gedacht, das Umsetzung und Beachtung des EG-Umwelrechts in den Mitgliedstaaten beraten und verfolgen soll.

EG  
Wo24. Seite 25 "Europa 2000"

Der Vorschlag betreffend "Europa 2000" ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 06.11.1992 - BR-Drs. 109/92 (Beschluß) - festgestellt, daß die EG keine originäre Kompetenz im Bereich der Raumordnung habe. Der Bundesrat erkennt jedoch die Notwendigkeit eines unter Raumordnungsaspekten zu erarbeitenden Bezugsrahmens auf Gemeinschaftsebene sowie einer abgestimmten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumplanung in Europa an. Deshalb hält der Bundesrat die regelmäßige Fortschreibung des Berichts für erforderlich und hat vorgeschlagen, daß die Kommission künftig zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des europäischen Parlaments einen Bericht über die räumlichen Entwicklungen vorlegt.

EG  
Wo  
U25. Seite 27 "Umweltverträglichkeitsprüfung"

Der Vorschlag betreffend die "Umweltverträglichkeitsprüfung" ist zu streichen.

Begründung:

(Wo)

Integration des Umweltschutzes in Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken gehört zu den erklärten Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft. Auch unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens sollte hier die Rahmensetzungskompetenz der Gemeinschaft zur Sicherstellung eines gemeinschaftsweiten einheitlichen Mindeststandards nicht in Frage gestellt werden. Dazu gehört die Umweltverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturmaßnahmen.

Begründung:

(U)

Die Richtlinie ist - wenn auch mit Verspätung - in nationales Recht umgesetzt worden.

Die UVP wird heute weltweit als wichtiger Bestandteil einer vorsorgenden Umweltpolitik verstanden.

Die Richtlinie erfüllt die durch die Einheitliche Europäische Akte in den EWG-Vertrag aufgenommenen umweltpolitischen Zielvorstellungen der Mitgliedstaaten. Mit einer Aufhebung würden tragende Bestimmungen des Vertrages ohne ein Äquivalent ausgehöhlt.

EG 26. Seite 27 "Verunreinigung durch Nitrat"

U

Der Vorschlag ist zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie ist beizubehalten, weil der Nitratreintrag in Böden und Gewässer mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Umweltbelastungen verbunden ist, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, z. B. im Tourismusbereich, haben können. Nitratreinträge sind ursächlich für die Eutrophierung der Flüsse und Meere. Diese Problematik erfordert gemeinschaftsweite Regelungen.

EG 27. Seite 28 "Badegewässer"

G

(bei Annahme  
entfällt die  
Ziffer 55)

Der Text betr. die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer ist zu streichen.

Begründung:

Es ist aus Gründen des Verbraucherschutzes notwendig, daß die Qualität der Badegewässer EG-einheitlich geregelt wird.

EG 28. Seite 29 "Genetisch veränderte Organismen"

G

U

Der Text betr. die Richtlinie über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (vgl. Seite 29 2. Vorschlag) ist zu streichen.

Begründung:

(G)

Eine Regelung, die Sicherheitskriterien im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten, sich vermehrenden Organismen betrifft, kann nicht allein national getroffen werden, weil die mögliche Verbreitung dieser Organismen nicht an Staatsgrenzen gebunden ist. Eine einheitliche Regelung ist deshalb sinnvoll. Das gleiche gilt für den Warenverkehr und damit auch für die in der Richtlinie enthaltenen Produktregelungen.

Begründung:

(U)

Der Bundesrat hat im Beschluß (BR-Drs. 285/88) die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften begrüßt, zu einer einheitlichen rechtlichen Regelung zur Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen und zur absichtlichen Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt beizutragen. Die EG-weite Einführung administrativer Verfahren und Konsultationspflichten in allen Mitgliedstaaten ist ein erster Schritt im Hinblick auf die Beherrschung sich evtl. gemeinschaftsweit auswirkender Gefährdungspotentiale.

Unterschiedliche Schutzstandards bergen darüber hinaus die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedlich strenge Anforderungen an den Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen stellen.

EG  
U  
Wo29. Seite 30 "Informationen über die Umwelt"

Der Vorschlag betreffend "Informationen über die Umwelt" ist zu streichen.

Begründung:

(U)

Mit der Richtlinie über den Zugang zu Informationen über die Umwelt trägt die EG der Tatsache Rechnung, daß es dieses Recht bereits in anderen Mitgliedstaaten gibt und eine europaweite Einführung auch im Hinblick auf die Wettbewerbspolitik erforderlich ist. Die Richtlinie formuliert ein Bürgerrecht auf Informationen über die Umwelt und schafft gemeinschaftsweit Transparenz über die Umweltsituation in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie ist daher beizubehalten.

Begründung

(Wo)

Die Begründung zu dem Aufhebungsvorschlag macht deutlich, daß ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedstaaten besteht.

Das Aufhebungspetitionum setzt voraus, daß die zu erwartende unterschiedliche Handhabung der Richtlinie zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfte. Solcher Wettbewerbsverzerrungen sind aber erst recht dann zu erwarten, wenn durch nationale Regelungen noch unterschiedlichere Standards in diesem Bereich festgelegt würden.

Auch die Tatsache, daß hierdurch nicht die Informationsdatenlage geregelt wird, spricht eher für eine Ausweitung dieser Richtlinie als für ihre Aufhebung.

EG  
U30. Seite 30 "Europäische Umweltagentur"

Der Vorschlag ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat die Bemühungen der EG zur Einrichtung einer Europäischen Umweltagentur unterstützt, weil er darin einen wesentlichen Schritt zur Schaffung einer europäischen Umweltgemeinschaft sieht (BR-Drs. 451/89). Die Europäische Umweltagentur ist ein Instrument zur Unterstützung der EG-Kommission bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsetzungen und sonstiger Maßnahmen. Die Agentur soll bei der Integration von Belangen des Umweltschutzes in andere Politikbereiche der Gemeinschaft mitwirken. Die Verordnung ist daher beizubehalten.

EG  
AS31. Seite 38 "Europäischer Sozialfonds"

Die Anführung der EG-Maßnahme ist zu streichen.

EG  
AS  
K32. Seite 39 "HELIOS II"

Im Abschnitt "Sozial- und Arbeitsrecht, Teil B. Geltendes Recht" ist die Maßnahme "HELIOS II" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat die Fortsetzung des HELIOS-Programms insgesamt ausdrücklich begrüßt - Stellungnahme vom 10.12.1991, BR-Drs. 670/91 (Beschluß) -. Die Bedenken gegen eine Reihe von Einzelregelungen rechtfertigen daher nicht die Schlußfolgerung, einzelne Verstöße im HELIOS-Programm gegen das Subsidiaritätsprinzip seien gravierende Fälle.

EG  
AS33. Seite 40 "Baustellenmindestvorschriften"

Die Richtlinie Nr. 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ist zu streichen.

EG  
K34. Seite 42 "Bildungsbereich"

Im Abschnitt "Bildung, Kultur, Medien, Teil A. Vorschläge" ist die Maßnahme "Entschließungen und Empfehlungen im Bildungsbereich" zu streichen.

Begründung:

Die Entschließungen vom 09.02.1976 waren bis zum Vertrag von Maastricht die auch vom Bundesrat akzeptierte Geschäftsgrundlage für die bildungspolitische Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft. Die bildungspolitischen Entschließungen zur Gesundheitserziehung, Umwelterziehung und zur Eingliederung von Behinderten in Regelklassen sollten als nicht förmliche Gemeinschaftsrechtsvorschriften auch nicht förmlich aufgehoben werden. Im übrigen lassen die neuen Zuständigkeiten in der Gemeinschaft in Artikel 126 Abs. 2 EG-Vertrag den Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten zu.

EG  
K35. Seite 42 "Kulturgüter"

Im Abschnitt "Bildung, Kultur, Medien, Teil A. Vorschläge" ist die Maßnahme "Entwurf einer Richtlinie betreffend die Rückgabe von Kulturgütern" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in einem umfassenden Votum zu Einzelfragen der inzwischen verabschiedeten Richtlinie (EG-Amtsblatt L 74/74 vom 27.03.1993) geäußert - Stellungnahme vom 15.05.1992, BR-Drucksache 137/92

(Beschluß) -, nicht aber den Richtlinienentwurf insgesamt abgelehnt. Damit handelt es sich bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip jedenfalls nicht um gravierende Fälle.

EG  
K 36. Seite 45 "Förderprogramme Bildungsbereich"

Im Abschnitt "Bildung, Kultur, Medien, Teil B. Geltendes Recht" ist die Maßnahme "Förderprogramme Bildungsbereich ..." zu streichen.

Begründung:

Die Förderung der Mobilität im Bildungsbereich auf EG-Ebene wird allgemein für sinnvoll angesehen. Nach Artikel 126 des neuen EG-Vertrages gehört zudem die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu den Aufgaben der Gemeinschaft.

EG  
K  
(bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 38) 37. Seite 46 "Fördermaßnahmen Kulturbereich"

Im Abschnitt "Bildung, Kultur, Medien, Teil B. Geltendes Recht" ist die Maßnahme "Fördermaßnahmen Kulturbereich ..." zu streichen.

Begründung:

Förderprogramme im Kulturbereich sind zwar nur dann sinnvoll, wenn hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen - Stellungnahme vom 18.12.1992, BR-Drs. 810/92 (Beschluß) -. Vor dem Hintergrund der neuen, auch vom Bundesrat akzeptierten kulturpolitischen Kompetenzen der Gemeinschaft ist es jedoch nicht angebracht, von der Gemeinschaft einen Verzicht auf Fördermaßnahmen zu erwarten, wie sie in Artikel 128 Abs. 5 EG-Vertrag vorgesehen sind.

Wo 38. Seite 46 "Fördermaßnahmen Kulturbereich"

Der Teilbereich "- Denkmalpflege" ist zu streichen.

Begründung

Grundsätzlich unterstützt wird das bayerische Anliegen, diese Fördermaßnahmen auf Maßnahmen von außerordentlich überregionaler Bedeutung zu konzentrieren. Dies war auch Besprechungsergebnis der niedersächsischen Fachressorts am 24.03.1993.

Dieses Anliegen kann aber nicht dadurch erreicht werden, daß Förderprogramme gestrichen werden; vielmehr muß überlegt werden, auf welche Bereiche - bei grundsätzlicher Beibehaltung des Fördervolumens - die Mittel konzentriert werden sollen.

EG  
VP

39. Seite 49 "Geschwindigkeitsbegrenzung"

Der Vorschlag betreffend Geschwindigkeitsbegrenzungen ist zu streichen.

EG  
In

40. Seite 53 "Gurtanlegepflicht"

Im Abschnitt "Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr, Teil B. Geltendes Recht" ist die Maßnahme Richtlinie des Rates 91/671/EWG über die Gurtanlegepflicht zu streichen.

Begründung:

Eine EG-einheitliche Regelung hinsichtlich der Gurtanlegepflicht ist durchaus sinnvoll. Darüber hinaus wäre nach Inkrafttreten der Maastrichter Verträge eine Regelungskompetenz gegeben.

EG  
AS

41. Seite 57 "Zollagenten"

Die Verordnung zur strukturellen Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und Zollspediteure an den Binnenmarkt ist zu streichen.

## Ergänzungen

EG  
A

42. Nach Seite 6

Im Abschnitt "Verbraucherschutz, Gesundheit, A. Vorschläge" sind folgende Seiten 6 a und 6 b einzufügen.

II - 6 a -

| Maßnahme der EG                                                                                                                                                                                                                         | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle | Bewertung                                                                                                                                                                                                      | Empfehlung    | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------|
| Vorschlag für eine<br>Richtlinie des Rates<br>zur Änderung der<br>Richtlinie 89/107/EWG<br>zur Angleichung der<br>Rechtsvorschriften der<br>Mitgliedsstaaten über<br>Zusatzstoffe, die in<br>Lebensmitteln verwen-<br>det werden dürfen | Art. 100 a<br>EWGV                        | Die Kommission versucht,<br>Regelungskompetenzen über<br>den Beratenden Ausschuss an<br>sich zu ziehen. Die Mit-<br>gliedsstaaten werden<br>dadurch in ihren Einwir-<br>kungsmöglichkeiten einge-<br>schränkt. | Ratsverfahren | BR-Drs. 525/92<br>(B)                            |
| Vorschlag für eine<br>Richtlinie des Rates<br>über Zusatzstoffe, die in<br>Lebensmitteln verwen-<br>det werden dürfen                                                                                                                   | Art. 100 a<br>EWGV                        | Die Kommission versucht,<br>Regelungskompetenzen über<br>die Beratenden Ausschuss an<br>sich zu ziehen. Die Mit-<br>gliedsstaaten werden<br>dadurch in ihren Einwir-<br>kungsmöglichkeiten einge-<br>schränkt. | Ratsverfahren | BR-Drs. 59/92<br>(B)                             |

| Maßnahme der EG                                                                                                                                                            | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle | Bewertung                                                                                                                                                                                                             | Empfehlung                                                                                                                | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Vorschlag einer Ver-<br>ordnung (EG) des<br>Rates zur Festlegung<br>von gemeinschaftlichen<br>Verfahren zur Kon-<br>trolle von Verunrein-<br>igungen in Lebensmit-<br>teln | Art. 100 a<br>EGV<br>BR-Drs. 159/92       | Die Kommission versucht,<br>Regelungskompetenzen über<br>den Beratenden Ausschuss an<br>sich zu ziehen. Die Mit-<br>gliedstaaten werden<br>dadurch in ihren Einwir-<br>kungsmöglichkeiten einge-<br>schränkt.         | Ratsverfahren                                                                                                             | BR-Drs. 159/92<br>(8)                            |
| Vorschlag für eine<br>Richtlinie des Rates<br>über Lebensmittel-<br>hygiene                                                                                                |                                           | Die in Art. 3 angespro-<br>chenen Möglichkeiten der<br>Mitgliedstaaten, spezi-<br>fische Vorschriften zu<br>erlassen, sind auf nahezu<br>Null eingeschränkt und<br>verstoßen damit gegen das<br>Subsidiaritätsprinzip | Den Mitglied-<br>staaten muß die<br>Möglichkeit,<br>spezifische Vor-<br>schriften zu<br>erlassen, einge-<br>räumt werden. | - 6 b -                                          |

43. Nach Seite 19EG  
A

Im Abschnitt "Agrarrecht, A. Vorschläge" ist folgende Seite 19 a einzufügen.

| Maßnahme der EG                                                                                                   | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle                                             | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Empfehlung                                                                                             | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert, von |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Vorschlag einer<br>Verordnung (EWG) des<br>Rates über eine<br>Gemeinsame Markt-<br>organisation für<br>Kartoffeln | Art. 42 und<br>43 EWGV<br>A 1. C 333,<br>17.12.1992,<br>Seite 19<br>BR-Drs.<br>919/92 | Es wird zwar nicht bestritten,<br>daß die EG das Recht hat, für<br>alle Anhang II-Erzeugnisse<br>- dazu gehört auch die Kartoffel -<br>Marktordnungen erlassen kann.<br>Derzeit besteht jedoch für eine<br>derartige Regelung kein Bedarf.<br>Sie ist weder zum Funktionieren<br>des Gemeinsamen Marktes noch zur<br>Beseitigung unterschiedlicher<br>Wettbewerbsbedingungen notwendig<br>und stellt eine Überreglementierung<br>dar. | Ablehnung<br><br>Falls nicht<br>durchsetzbar,<br>Abänderung im<br>Sinne des Bundes-<br>ratsbeschlusses | - 19 a -                                          |

EG  
A

44. Nach Seite 19

Im Abschnitt "Agrarrecht, A. Vorschläge" ist folgende Seite 19 b einzufügen.

| Maßnahme der EG                                                                                                                                                                      | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Empfehlung                        | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|
| <p>Einführung einer EG-Alkoholmarktordnung ist geplant. In der Kommission wird derzeit über einen 5. Entwurf diskutiert. Der VO-Entwurf ist dem Rat noch nicht vorgelegt worden.</p> |                                           | <p>Durch die Einführung einer EG-Alkoholmarktordnung nach derzeitigem Entwurf würde das Deutsche Branntweinmonopol aufgehoben. Der Entwurf in seiner jetzigen bekannten Form würde das Aus für den größten Teil der kleinen und mittleren Brennereien bedeuten, weil ein Ausgleich der Rohstoffkosten bzw. der Größenklassenausgleich nicht mehr möglich wäre. Bevorzugt würden dagegen Melassebrennereien im Annex zu Zuckerfabriken. Bereits 1979 hat der Europäische Gerichtshof erklärt, daß das Deutsche Branntweinmonopol einschl. seines nationalen Stützungs-systems mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist.</p> | <p>Ablehnung der Marktordnung</p> | <p>BML</p>                                       |

- 19 b -



EG  
A  
U\*

46. Nach Seite 21

Im Abschnitt "Agrarrecht, B. Geltendes Recht" sind die Seiten 21 a und 21 b einzufügen.

| Maßnahme der EG                                                                                                                              | Rechts-<br>grundlage<br>und Fund-<br>stelle                                              | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Empfehlung der<br>Ressorts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Richtlinie<br/>91/414/EWG des<br/>Rates vom 15.<br/>Juli 1991 über<br/>das Inverkehr-<br/>bringen von<br/>Pflanzenschutz-<br/>mitteln</p> | <p>Art.<br/>43 EWG<br/>ABl.<br/>L 230,<br/>19.08.91,<br/>S. 1<br/>BR-Drs.<br/>151/89</p> | <p>Indem die Mitgliedstaaten ver-<br/>pflichtet werden, Wirkstoffe, die<br/>in einem anderen Mitgliedstaat<br/>zugelassen sind, auch auf ihrem<br/>Gebiet zuzulassen, kann ein aus<br/>der Sicht der Bundesrepublik un-<br/>bedingt notwendiges hohes<br/>Schutzniveau (Atrazinverbot)<br/>künftig nicht mehr durchgesetzt<br/>werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Aufhebung des in<br/>Art. 19 vorgese-<br/>henen Verfahrens<br/>und Einführung des<br/>"contre-filet"-Ver-<br/>fahrens, um den Mit-<br/>gliedsstaaten mehr<br/>Einfluß zu ermög-<br/>lichen und Kommis-<br/>sionsentscheidungen,<br/>die weitgehende<br/>Eingriffe in die<br/>Vollzugshoheit der<br/>der Länder beinhal-<br/>ten, zu verhindern.</p> |
| <p>Fassung: U</p>                                                                                                                            |                                                                                          | <p>Bewertung:<br/><br/>Die EG-Richtlinie, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln regelt, ist am 15. Juli 1992 verabschiedet worden (EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG)). Die Richtlinie verlangt, daß Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, daß sie keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben.<br/><br/>Der ständige Ausschuß für Pflanzenschutz hat jetzt einheitliche Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erarbeitet. Nach Angaben des BGW werden diese Kriterien den Anforderungen des Gewässerschutzes nicht gerecht. Sie bedeuten eine Verschlechterung der derzeitigen deutschen Zulassungspraxis und werden dazu führen, daß was- sergefährdende Pflanzenschutzmittel, wie z. B. Atrazin, EG-weit wieder zugelassen werden können.</p> | <p>Empfehlung:<br/><br/>Das Zulassungsverfahren ist so zu gestalten, daß die strengen deutschen Zulassungsregeln, die den Grundwasserschutz be- sondern beachten, in die Zulassungspraxis Eingang finden und die in Deutschland verbotenen Wirkstoffe und -mittel nicht EG-weit zulassen.</p>                                                          |

\* Hinweis: Die Empfehlung des U bezieht sich nur auf Seite 21 a; "Bewertung" und die Empfehlung des A und U auf Seite 21 a schließen sich nicht aus.

- 21 b -

| Maßnahme der EG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Rechts-<br>grundlage<br>und Fund-<br>stelle                                                                               | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Empfehlung                                                                                                                     | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <p>Verordnung (EWG) Nr. 3508 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen und</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3827/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen</p> | <p>Art. 43 EWGV<br/>Abl. Nr. L 355 vom 5.12.1992 S. 1</p> <p>Abl. Nr. L 391 vom 31.12.1992 S. 36</p> <p>BR-Drs. 38/92</p> | <p>Die Kommission hält es für erforderlich, im Rahmen des von ihr vorgeschlagenen neuen Systems von Ausgleichsbeihilfen ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten.</p> <p>Die damit verbundene Einrichtung einer zentral geführten, informatisierten Datenbank auf EG-Ebene erfordert den Aufbau eines riesigen vernetzten Melde- und Rechnersystems.</p> <p>Die EG wird durch die beabsichtigte Regelung in umfassender Form in den Vollzugsbereich eingreifen.</p> <p>Anstatt im landwirtschaftlichen Förderungsbereich einen europäischen einheitlichen Verwaltungs- und Kontrollvollzug aufzubauen, wäre es ausreichend, wenn sich die EG im wesentlichen auf Rahmenbestimmungen beschränkte und die konkrete, ins einzelne gehende Ausgestaltung den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern überließe.</p> | <p>Starke Vereinfachung und Beschränkung auf Rahmenregelung wie im Beschluß des Bundesrates gefordert. (.../93 (Beschluß))</p> |                                                  |

47. Nach Seite 21 "Kennzeichnung gefährlicher Stoffe"EG  
U

Im Abschnitt Agrarrecht ist nach Seite 21 eine Seite 21 c mit folgenden Angaben einzufügen:

"-21c -

Rechtsgrundlage und Fundstelle

Artikel 100 a EWG-Vertrag

ABl 1967, Nr. L 196, S. 1, zuletzt geändert

ABl 1988, Nr. L 259, S. 1.

Bewertung

O.a. Richtlinie muß zur Erreichung eines hohen Niveaus im Umweltschutz weiterentwickelt werden. Die Umsetzung ist durch das Chemikaliengesetz erfolgt, die wünschenswerte Weiterentwicklung im nationalen Bereich ist dagegen durch EG-Recht insoweit erschwert, als die Verschärfung bestehender Regelungen als Handelshemmnis angesehen werden könnten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gegenüber der Kommission und im Ministerrat unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip darauf zu drängen, daß bei stoffbezogenen Regelungen der Einstufung und Kennzeichnung die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Umweltschutzstandards vorübergehend so lange beizubehalten oder neu einzuführen, bis die EG sich insgesamt dem höheren Umweltschutzstandard angeglichen hat.

Empfehlung

Änderung mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten Handlungsspielraum für höhere Umweltstandards zu verschaffen. "

- EG 48. Nach Seite 21 "Kennzeichnung gefährlicher Stoffe"  
U Im Abschnitt Agrarrecht ist nach Seite 21 eine Seite 21 d mit folgenden Angaben einzufügen:

" - 21 d -

Maßnahmen der EG

Richtlinie des Rates (85/210/EWG) vom 20.03.1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin

Rechtsgrundlage und Fundstelle

Artikel 100 EWG-Vertrag

ABl 1985 Nr. L 96, S. 25, zuletzt geändert

ABl 1987 Nr. L 225, S. 33.

Bewertung

Die Beibehaltung der in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte für Benzol steht nicht mehr in Übereinstimmung mit dem anzustrebenden hohen Schutzniveau und muß daher gemäß den Zielsetzungen der Einheitlichen Europäischen Akte neu gefaßt werden.

Der Stand der Technik erlaubt es, gemeinschaftsweit den bestehenden Grenzwert von derzeit 5 % vol. auf mehr als die Hälfte zu reduzieren, was angesichts der hohen Belastung - insbesondere in den Innenstädten - mit krebserregendem Benzol zum Schutz der menschlichen Gesundheit dringend erforderlich ist.

Empfehlung:

Novellierung mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten nationalen Handlungsspielraum zur Senkung des Benzolgehaltes einzuräumen."

EG  
VP49. Seiten 47 bis 49

In Abschnitt "Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Straßenverkehr, A. Vorschläge" ist der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote aufzunehmen.

EG  
VP50. Seiten 47 bis 49

In Abschnitt "Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Straßenverkehr, A. Vorschläge" ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Seilbahnen aufzunehmen.

EG  
In51. Nach Seite 53

In Abschnitt "Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Straßenverkehr, B. Geltendes Recht" sind die Seite 53 a und 53 b einzufügen:

" - 53 a -

| Maßnahmen der EG                                                                                                                                                                                                                                                      | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Empfehlung | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------|
| a) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes                                                 | ABl C 176/01                              | keine Regelungsnotwendigkeit auf Gemeinschaftsebene<br>Dem seit Jahren bewährten Hilfeleistungssystem in der Bundesrepublik Deutschland entspricht es, daß Gefahrenlagen so ortsnah wie möglich bewältigt werden müssen. Hierzu genügt es, daß Absprachen über grenzüberschreitende Hilfeleistungen von den jeweils benachbarten Mitgliedstaaten getroffen werden. | Aufhebung  |                                                  |
| b) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Februar 1989 zu den Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes                                               | ABl C 44/03                               | keine Regelungsnotwendigkeit auf Gemeinschaftsebene<br>siehe Bewertung a)                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Aufhebung  |                                                  |
| c) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz                                                                               | ABl C 315/01                              | keine Regelungsnotwendigkeit auf Gemeinschaftsebene<br>siehe Bewertung a)                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Aufhebung  |                                                  |
| d) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen | ABl C 315/02                              | keine Regelungsnotwendigkeit auf Gemeinschaftsebene<br>siehe Bewertung a)                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Aufhebung  |                                                  |

- 53 b -

| Maßnahmen der EG                                                                                                                                                                                                                                 | Rechts-<br>grundlage<br>und<br>Fundstelle | Bewertung                                                                   | Empfehlung | Aufhebung bzw.<br>Änderung auch<br>gefordert von |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------|
| e) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen | ABl C 198/01                              | keine Regulationsnotwendigkeit auf Gemeinschaftsebene<br>siehe Bewertung a) | Aufhebung  |                                                  |

Begründung:

Eine Kompetenz der Gemeinschaft für solche Entschlüsse besteht nicht. Dem seit Jahren bewährten Hilfeleistungssystem in der Bundesrepublik Deutschland entspricht es, daß Gefahrenlagen so orts- nah wie möglich bewältigt werden müssen. Hierzu genügt es, daß Absprachen über grenzüberschreitende Hilfeleistungen von den jeweils benachbarten Mitgliedstaaten getroffen werden. Auch zum Austausch von Erfahrungen unter den Mitgliedstaaten, für gemeinsame Bewertungen und Empfehlungen bedarf es keines Tätigwerdens der Gemeinschaft. Die Aufnahme des Katastrophenschutzes in den Zielkatalog des Art. 3 EUV würde, selbst wenn dieser Vertrag wirksam wäre, die Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nicht zur Fassung solch weitreichender Entschlüsse ermächtigen.

## Sonstige Änderungen

EG  
R

### 52. Seite 2 "Fernabsatz"

In der Spalte "Bewertungen" zu dem Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ist Satz 2 zu streichen.

#### Begründung:

Satz 2 schwächt die Aussage in Satz 1 ab.

EG  
A

### 53. Seite 8 "Frischfleisch/Fleischerzeugnisse"

In dem Vorschlag "Inverkehrbringen von frischem Fleisch sowie Herstellen und Inverkehrbringen von Fleischerzeugnisse" in der Spalte "Bewertung" den letzten Absatz zu streichen und in der Spalte "Empfehlung" die vorgeschlagene Änderung am Ende um die Worte "aus nichtindustriellen Betrieben (= nicht EG zugelassen) im nationalen Bereich" zu ergänzen.

EG  
U

### 54. Seite 28 "Fisch-/Muschelgewässer"

Zu beiden Richtlinien sind jeweils die Texte in den Spalten "Bewertung" und "Empfehlung" durch folgende Texte zu ersetzen:

#### Bewertung:

Der durch die o.a. Richtlinien geregelte Sachverhalt soll grundsätzlich durch die EG geregelt werden, um gemeinschaftsweit gleich geltende Standards und eine EG-weite Kontrolle sicherzustellen.

#### Empfehlung:

Überführung der Fisch-, Muschel- und Badegewässerrichtlinie in eine Gewässerrichtlinie (Immissionsprinzip). Überführung der Berichtspflichten der

o.a. drei Richtlinien in die Umweltberichterichtlinie und damit Vereinfachung der Berichtspflichten ohne Einschränkung der Geltungsbereiche.

#### Begründung

Durch die Zusammenführung der o.a. Richtlinien und durch den Wegfall von Überschneidungen bei den Berichtspflichten gegenüber der EG wird der Vollzug wesentlich übersichtlicher und einfacher. Dies entspricht im übrigen der Forderung nach Rahmenregelungen.

U 55. Seite 28 "Badegewässer"

Zu der Richtlinie sind die Texte in den Spalten "Bewertung" und "Empfehlung" durch folgende Texte zu ersetzen:

Bewertung:

Der durch die o.a. Richtlinien geregelte Sachverhalt soll grundsätzlich durch die EG geregelt werden, um gemeinschaftsweit gleich geltende Standards und eine EG-weite Kontrolle sicherzustellen.

Empfehlung:

Überführung der Fisch-, Muschel- und Badegewässerrichtlinie in eine Gewässerrichtlinie (Immissionsprinzip). Überführung der Berichtspflichten der o.a. drei Richtlinien in die Umweltberichterichtlinie und damit Vereinfachung der Berichtspflichten ohne Einschränkung der Geltungsbereiche.

Begründung

Durch die Zusammenführung der o.a. Richtlinien und durch den Wegfall von Überschneidungen bei den Berichtspflichten gegenüber der EG wird der Vollzug wesentlich übersichtlicher und einfacher. Dies entspricht im übrigen der Forderung nach Rahmenregelungen.

EG U 56. Seite 29 "Umweltberichterichtlinie"

Zu der Richtlinie sind die Texte in den Spalten "Bewertung" und "Empfehlung" durch folgende Texte zu ersetzen:

Bewertung:

Der durch die o.a. Richtlinien geregelte Sachverhalt soll grundsätzlich durch die EG geregelt werden, um gemeinschaftsweit gleich geltende Standards und eine EG-weite Kontrolle sicherzustellen.

Empfehlung:

Überführung der Fisch-, Muschel- und Badegewässerrichtlinie in eine Gewässerrichtlinie (Immissionsprinzip). Überführung der Berichtspflichten der o.a. drei Richtlinien in die Umweltberichterichtlinie und damit Vereinfachung der Berichtspflichten ohne Einschränkung der Geltungsbereiche.

Begründung

Durch die Zusammenführung der o.a. Richtlinien und durch den Wegfall von Überschneidungen bei den Berichtspflichten gegenüber der EG wird der Vollzug wesentlich übersichtlicher und einfacher. Dies entspricht im übrigen der Forderung nach Rahmenregelungen.

EG  
R57. Seite 34 "Bilanz-Richtlinie"

In der Spalte "Bewertung" ist folgender Satz einzufügen:

"Für eine derart umfangreiche Heranziehung besteht kein Bedürfnis."

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

EG  
R58. Seite 34 "GmbH & Co."

In der Spalte "Bewertung" zu der sog. GmbH & Co.-Richtlinie ist folgender Satz anzufügen:

"Für deren Heranziehung besteht kein Bedürfnis."

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

**E**

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat von einer Empfehlung zur Drucksache 259/93 abgesehen.